

Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.5.2008 wurden folgende Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

Zu § 1 des Wahrnehmungsvertrags

2. den Vergütungsanspruch gegen Hersteller und Importeure von Vorrichtungen (Geräten und **Speichermedien**), die zur Vornahme von **Vervielfältigungen auf Bild- und Tonträger benutzt werden** (§ 54 Abs. 1 UrhG);
5. a) das Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch im Wege **der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung** einschließlich gesetzlicher Vergütungsansprüche (insbes. Geräte-, **Speichermedien-** und Betreiberabgabe gemäß § 54 Abs. 1 und § 54c UrhG), auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (§§ 53 und 54 Abs. 1 UrhG);
b) **das Recht zur Vervielfältigung von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen (Bereichsausnahme von der gesetzlichen Lizenz in § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG) im Rahmen des nach § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG Zulässigen;**
c) **das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen in Kopierläden o.ä. (§ 54g UrhG).**
6. den Vergütungsanspruch für die Aufnahme in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch einschließlich des Rechts, die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung in Empfang zu nehmen (§ 46 Abs. 3 und 4 UrhG), **wobei Empfang und Weitergabe der Mitteilung durch Post- oder Faxversand oder durch Übermittlung in elektronischer Form ausreicht;**
7. das Recht zur Sendung (§ 20 UrhG) einschließlich des Rechts der Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG), soweit es sich um die Sendung von nicht mehr als 10 Minuten (Fernsehen) bzw. 15 Minuten (Hörfunk)
a) aus einem verlegten Werk (Lesung) oder
b) von erschienenen Sprachtonträgern handelt; **dieses „Kleine Senderecht“ umfasst auch die Nutzung in Abrufdiensten (§ 19a UrhG) innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- und Wiederholungssendung);** nicht unter diese „Kleinen Senderechte“ fallen szenische oder bildliche Darstellungen und/oder Dramatisierung sowie Lesung oder Sendungen aus dramatischen Werken.
19. das Recht, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind, **sowie vergriffene Werke** einzuspeichern und aufgrund eines Angebots an die Öffentlichkeit einzelnen oder mehreren Angehörigen der Öffentlichkeit durch digitale Übertragung zugänglich zu machen, sofern der Verleger dieser Sammlung oder dieses Sammelwerks die Nutzung selbst vornimmt oder seine Einwilligung hierzu gegeben hat. Diese Rechteeinräumung gilt nur für Beiträge, die zu einem Zeitpunkt erschienen sind, als diese Nutzungsart unbekannt war; für später erschienene Beiträge gilt sie nur, solange keine individuelle Rechteeinräumung erfolgt. Das Senderecht (§ 20 UrhG) bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erweiterung des Wahrnehmungsvertrages und Inkassoauftrages als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wortreports ausdrücklich widersprechen (§ 5 des Wahrnehmungsvertrages).

20. a) **den Vergütungsanspruch für den auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken erfolgenden Kopienversand, soweit dieser urheberrechtlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig ist (§ 53a UrhG);**
b) **das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken in sonstiger elektronischer Form, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird (Nachweis durch Eintrag in die Elektronische Zeitschriftenbibliothek).**
21. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für behinderte Menschen (§ 45a Abs. 2 UrhG) **sowie das Recht, solche Ausgaben in elektronischer Form zu übermitteln;**
23. **den Vergütungsanspruch für die Zugänglichmachung veröffentlichter Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven im Rahmen von § 52b UrhG).**
24. **den Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für die Aufnahme neuer Nutzungsarten im Rahmen von § 137I UrhG aufgrund von Altverträgen, die zwischen dem 1.1.1966 und 31.12.2007 abgeschlossen wurden.**

Zu § 2 des Wahrnehmungsvertrags

Folgender Halbsatz wurde ersatzlos gestrichen:

Die Rechteeinräumung gemäß § 1 Ziff. 1. – 6., 12. und 13. erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens der betreffenden Rechte und Ansprüche.

Zum Inkassoauftrag für das Ausland

Der VG WORT wurden folgende Rechte bzw. Vergütungsansprüche für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen neu übertragen:

5. **Gesetzliche Vergütungsansprüche für Sendungen, die dem Autor nach Übertragung der Senderechte verbleiben, sofern diese durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.**
9. **Das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von Sprachwerken geringen Umfangs oder Teilen eines Sprachwerkes in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie in sonstigen Schulbüchern, soweit dieses Recht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.**

Die bisherigen Ziff. 5., 6., 7. und 8. des bisherigen Inkassoauftrags erhielten nunmehr die Ziff. 6., 7., 8. und 10.

Die Ergänzungen und Änderungen sind fett gedruckt. Die Begründung für diese Ergänzungen und Änderungen finden Sie nachfolgend.

Erläuterungen

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 2008 wurden einstimmig der Jahresabschluss 2007 genehmigt und Vorstand sowie Verwaltungsrat entlastet. Thematischer Schwerpunkt war die Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags um eine Vielzahl von Bestimmungen, die alle auf der Titelseite dieses WORT REPORT abgedruckt sind. Die meisten Änderungen oder Ergänzungen sind auf das Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle am 1. Januar 2008, des so genannten 2. Korbes, zurückzuführen. Neben rein redaktionellen Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut und Erweiterungen bereits bestehender Rechte übertrug die Mitgliederversammlung der VG WORT auch eine Reihe neuer - verwertungsgesellschaftspflichtiger - gesetzlicher Vergütungsansprüche.

Zu den auf der Titelseite abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages folgende Erläuterungen:

§ 1

Nr. 2. und 5. a)

Hier wurden die Formulierungen nur an den Wortlaut der neuen gesetzlichen Regelung angepasst.

5. b)

Seit 1. Januar 2008 dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen in Klassenstärke nur noch mit Einverständnis des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Die Mitgliederversammlung hat der VG WORT das Recht übertragen, auch derartige Vervielfältigungen zu lizenzieren.

5. c)

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass Kontrollbesuche in Copyshops während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gestattet sind. Die Mitgliederversammlung hat dieses Recht der VG WORT übertragen.

6.

§ 46 Abs. 3 UrhG schreibt vor, dass Urheber von der Übernahme eines Textes in ein Schulbuch per eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden müssen. Die Ergänzung des Wahrnehmungsvertrages stellt klar, dass diese Information auch im Wege des Post- oder Faxversandes oder durch Übermittlung in elektronischer Form erfolgen kann.

7.

Viele Sendungen werden von den Rundfunkanstalten innerhalb von einem Tag vor und sieben Tagen nach der jeweiligen Sendung zum individuellen Abruf ins Netz gestellt. Die Neuformulierung stellt klar, dass auch diese Nutzung im Rahmen der kleinen Senderechte von der VG WORT lizenziert werden kann.

19.

Seit vielen Jahren kann die VG WORT bereits die digitale Nutzung von „Altrechten“ im Zeitschriftenbereich lizenzieren, also die Einspeicherung und öffentliche Zugänglichmachung von Zeitschriften- oder Zeitungsbeiträgen, an denen der Verleger seinerzeit nicht die digitalen Rechte erwerben konnte, da es sich um unbekannte Nutzungsarten handelte.

Die Mitgliederversammlung hat nun der VG WORT das Recht eingeräumt, auch die Einspeisung und öffentliche Zugänglichmachung von vergriffenen Werken zu lizenzieren, wenn der Verleger hierzu seine Einwilligung gibt.

20.

Bereits nach altem Recht nahm die VG WORT den Vergütungsanspruch für den durch öffentliche Bibliotheken erfolgenden Kopienversand auf Bestellung wahr, soweit dieser per Post- oder Faxversand erfolgte; die Mitgliederversammlung hat der VG WORT nunmehr auch das Recht übertragen, den Versand in elektronischer Form zu lizenzieren, wenn ein Verlag einen Beitrag nicht in digitaler Form selbst öffentlich zugänglich macht. Verlage, die dies tun, müssen entsprechend einer Vereinbarung mit den Bibliotheken die Titel in die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ eintragen, die bei der Universitätsbibliothek Regensburg geführt wird.

21.

Die VG WORT nimmt bereits seit längerem den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für behinderte Menschen, z.B. in Blindenschrift, wahr; die Ergänzung des Wahrnehmungsvertrages gestattet nunmehr, auch die Übermittlung solcher Ausgaben in elektronischer Form zu lizenzieren. Damit kann z.B. eine am Wochenanfang erscheinende Zeitschrift den Betroffenen in elektronischer Form bereits am Wochenanfang übermittelt werden.

23.

Nach neuem Recht dürfen Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich gemacht werden. Den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vergütungsanspruch nimmt die VG WORT jetzt wahr.

24.

Entgegen der früheren Rechtslage können nunmehr Rundfunkanstalten, Verlage etc. auch Rechte an zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten erwerben. Für Altverträge, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen worden sind, gilt eine Sonderregelung. Hier stehen dem Vertragspartner unter bestimmten Voraussetzungen auch die Rechte an – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – unbekanntem Nutzungsarten (z.B. im digitalen Bereich) zu, sofern der Autor der Nutzung nicht widerspricht. Für die Nutzung in der ehemals unbekanntem Nutzungsart ist eine gesonderte angemessene Vergütung zu zahlen; der diesbezügliche Anspruch wurde der VG WORT übertragen.

§ 2

Nach dieser Vorschrift werden der VG WORT nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrages die Rechte an allen Sprachwerken, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits geschaffen worden sind, sowie an allen zukünftig geschaffenen Sprachwerken übertragen. Zusätzlich war in § 2 Abs. 2 Satz 1 bislang geregelt, dass sich die Einräumung für bestimmte Rechte jeweils auf den Zeitpunkt des Entstehens der betreffenden Rechte und Ansprüche bezieht. Es ließ sich nicht mehr nachvollziehen, warum diese Regelung seinerzeit in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen wurde; sie wurde deshalb ersatzlos gestrichen.

Der Inkassoauftrag für das Ausland wurde um zwei neue Bestimmungen ergänzt:

5. Ähnlich der deutschen Regelung für Kabelweitersendung, wo dem Autor gemäß § 20b Abs. 2 UrhG ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch bleibt, auch wenn er die Kabelrechte selbst bereits weiter übertragen hat, gibt es gesetzliche Regelungen in anderen Staaten, die sich auf sämtliche Sendearten (Funk, Kabel und Satellit) beziehen, z.B. in Italien. Diese Vergütungsansprüche kann die VG WORT jetzt wahrnehmen.
9. Während es in Deutschland für die Übernahme von Fremdtexen in Schulbücher eine gesetzliche Lizenz gibt (§ 46 UrhG), bedarf es hierzu in anderen Staaten einer individuellen Lizenz. Soweit dieses Recht dort jedoch grundsätzlich durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, soll diese durch die VG WORT berechtigt werden, auch in Deutschland erschienene Literatur entsprechend zu verwenden (z.B. Schulbuchübernahmen in Österreich etc.).

Alle genannten Änderungen von Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag wurden einstimmig (im Falle des § 1 Nr. 24 WV mit einer Enthaltung) beschlossen.

Hauptausschüttung 2008

Ende Juni wurde fristgerecht die Hauptausschüttung 2008 der VG WORT für das Jahr 2007 durchgeführt. Mit insgesamt 56,48 Mio. Euro konnten rund 2,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr ausgeschüttet werden. Die Zahl der teilnehmenden Autoren lag mit 110.719 um 0,2 Prozent höher als im Vorjahr, woraus sich eine durchschnittliche Ausschüttung von 399 Euro pro Autor ergibt.

VG WORT mit neuer Doppelspitze

Bereits seit letztem Herbst wird die VG WORT von zwei Geschäftsführern geleitet: An die Seite von Professor Dr. Ferdinand Melichar trat am 1. Oktober 2007 Rainer Just als neuer kaufmännischer Geschäftsführer. Just, langjähriger Verlagsleiter von Klett-Cotta, ist der VG WORT schon seit vielen Jahren verbunden: Seit 1993 ist er ehrenamtliches Mitglied im Verwaltungsrat, und seit sieben Jahren auch im Vorstand der VG WORT. Der 49-jährige Diplom-Kaufmann war im Juni 2007 vom Verwaltungsrat der VG WORT in die Geschäftsführung berufen worden. Seit 1. Juli diesen Jahres hat die Geschäftsführung der VG WORT ein weiteres neues Mitglied: Dr. Robert Staats. Der 45 Jahre alte Jurist hat seine Staatsexamina in Freiburg i. Br. und Berlin abgelegt und über ein urheberrechtliches Thema promoviert. Er wechselt vom Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, wo er unter anderem für Urheberrecht zuständig war, zur VG WORT und wird Prof. Dr. Ferdinand Melichar, der Ende 2008 in den Ruhestand gehen wird, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied ablösen.

E-Mail Newsletter VG WORT AKTUELL

Mit dem quartalsweise erscheinenden E-Mail Newsletter „WORT Aktuell“ informiert die VG WORT alle Interessierten über Neuigkeiten und Entwicklungen zum Thema Urheberrecht. Auch die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen der VG WORT sowie aktuelle Stellungnahmen gegenüber der Presse werden auf diese Weise zeitnah per E-Mail publiziert. Mehrere tausend Interessenten nehmen diesen Service bereits in Anspruch. Um den Newsletter zu erhalten, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse auf der Homepage der VG WORT unter folgender Adresse an: https://meldungen.vgwort.de/dyna2_newsletter.php

50 Jahre VG WORT: Ein Grund zum Feiern

Die VG WORT feiert Geburtstag. Seit 50 Jahren erfüllt die Verwertungsgesellschaft mit Sitz in München treuhänderisch Urheberrechte für Autoren und Verleger, nimmt soziale und kulturelle Aufgaben wahr und gewährleistet eine angemessene Vergütung der Kreativen und deren Verwerter. Ihre Arbeit leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Gesamtwirtschaft und sichert kulturelle Vielfalt in Deutschland.

Auftakt der Feierlichkeiten war die Vorstellung der Jubiläumspublikation „Geist, Recht, Geld – die VG WORT 1958 - 2008“ am 17. Juni 2008 im Rahmen einer Pressekonferenz im Literaturhaus München. Münchens Oberbürgermeister Christian Ude, Verleger Prof. Dr. h.c. Klaus G. Saur (de Gruyter) sowie der Autor des Jubiläumsbandes Dr. Thomas Keiderling gratulierten der VG WORT und würdigten ihre stetige Entwicklung zu einer festen Größe in der Kulturlandschaft Deutschlands vor den etwa 30 anwesenden Pressevertretern.



Gratulierte Professor Dr. Ferdinand Melichar zum 50-jährigen Bestehen der VG WORT: Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (Foto: Michael Fahrig)

Großer Bahnhof dann am nächsten Tag im Dachgartenrestaurant des Deutschen Bundestags in Berlin: Rund 150 internationale Gäste aus Politik und Gesellschaft verfolgten hier die Grußworte von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, dem Ressortleiter Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung Heribert Prantl sowie VG WORT-Vorstand Professor Dr. Ferdinand Melichar. Die Gäste an diesem Abend waren sich einig darüber, dass die VG WORT mit ihren rechtlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben aus der Kulturlandschaft Deutschlands nicht mehr wegzudenken ist. Damit ist sie ein Garant für den Wert des geschriebenen Wortes und für kulturelle Vielfalt in Deutschland.

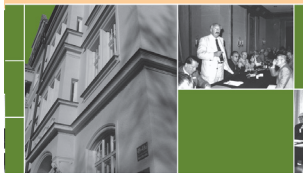
Die Redebeiträge haben über die Veranstaltung hinaus große Beachtung gefunden. Sie stehen auf der Homepage der VG WORT unter <http://www.vgwort.de/aktuell.php> zum Download bereit.

„Geist, Recht und Geld“ – die Jubiläumspublikation der VG WORT

Das anlässlich des 50-jährigen Bestehens der VG WORT herausgegebene Werk beschreibt die Vorgeschichte und Geschichte der Autoren- und Verlegervereinigung auf der Grundlage einer breiten archivalischen Überlieferung. Sowohl die Gesellschaftsgründung als auch die frühe Aufbauphase waren durch zahlreiche Spannungen und Konflikte der beteiligten Interessengruppen geprägt, die schließlich überwunden werden konnten. 1978 entstand nach der Fusion der VG WORT mit der VG Wissenschaft eine leistungsstarke Verwertungsgesellschaft, die seither die Interessen ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten wirkungsvoll vertritt. Untrennbar verbunden mit der Geschichte der VG WORT sind die verschiedenen Urheberrechtsreformen, die in ihren Auswirkungen ebenfalls einer genauen Betrachtung unterzogen werden. Die rasante Entwicklung technischer Neuerungen und die Probleme bei der Rechtswahrnehmung im digitalen und multimedialen Zeitalter geben Gelegenheit zu Ausblick und Perspektiven. Essays zu besonderen Aspekten der Vereinsgeschichte und -gegenwart runden die Darstellung in anschaulicher Weise ab.

GEIST, RECHT UND GELD DIE VG WORT 1958–2008

Thomas Keiderling



De Gruyter Recht

Thomas Keiderling:
Geist, Recht und Geld –
Die VG WORT 1958 - 2008;
2008. XVI, 240 Seiten. 20 Abb.
Gebunden. € 58,-,
ISBN 978-3-89949-450-1, Bro-
schiert € 29,95,
ISBN 978-3-89949-451-8

Schnelle Hilfe in Notlagen

Der Sozialfonds der VG WORT (als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt) gewährt Autoren, Verlegern und deren Hinterbliebenen finanzielle Hilfe in akuten oder permanenten Notlagen. Der Beirat des Sozialfonds sieht seine Hauptaufgabe darin, Not im Alter, bei Krankheit, oder nach einem Unfall mit zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zu mildern. Finanzielle Hilfe leistet der Sozialfonds in Form von laufenden und/oder einmaligen Zuwendungen oder auch von zinslosen Darlehen. Wenn Sie sich selbst in Not befinden oder wenn Sie Kollegen kennen, die finanzielle Probleme haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an den Sozialfonds. Aufgrund der Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft sind wir verpflichtet, die finanziellen Voraussetzungen anhand eines Fragebogens abzuklären. Alle Angaben werden dabei selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Ansprechpartner bei der VG WORT: Franka Hellmannsberger, Tel: (089) 514 12 46

Mitglied werden bei der VG WORT

Die VG WORT sucht neue Mitglieder. Eine Mitgliedschaft kommt bei Autoren in Frage, die mindestens drei Jahre Wahrnehmungsberechtigte sind und in den letzten drei Kalenderjahren im Durchschnitt mindestens Ausschüttungen in Höhe von € 500,00 bzw. € 1.000,00 pro Jahr erhalten haben (vgl. im Einzelnen § 2 III der Satzung der VG WORT). Derzeit dürften diese Voraussetzungen bereits bei mehreren tausend Wahrnehmungsberechtigten vorliegen. Wie jeder Verein lebt die VG WORT vom Engagement seiner Mitglieder. Wir würden uns deshalb freuen, wenn Wahrnehmungsberechtigte, die die Aufnahmekriterien erfüllen, sich für die gemeinsamen Interessen aller Autoren im Rahmen einer Mitgliedschaft aktiv einsetzen würden.

Bei Rückfragen zur Mitgliedschaft wenden Sie sich bitte an Frau Marion Göring, Tel.: (089) 514 12 56;
E-Mail: marion.goering@vgwort.de.

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Der geschäftsführende Vorstand, Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Rainer Just

Verwertungsgesellschaft WORT

(VG WORT), Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung,

Goethestraße 49, 80336 München, Telefon: (089) 514 12 0, Fax: (089) 514 12 58, E-Mail: vgw@vgwort.de

Büro Berlin:

Köthener Str. 44, 10963 Berlin, Telefon: (030) 261 38 45, Fax: (030) 23 00 36 29, E-Mail: info@vgbuero.de

Redaktion:

WORDUP Public Relations, München, www.wordup.de

Layout:

www.pixelbar.be